

**Satzung**  
**ÜBER DIE BETREUUNG VON KINDERN**  
**IN DEN TAGESEINRICHTUNGEN FÜR KINDER**  
**in der Gemeinde Ranstadt**

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert am 25. Juni 2020 (GVBl. S. 436) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung HGO in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134) zuletzt geändert am 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert am 04. Mai 2021 (BGBl. I, S. 882) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt in ihrer Sitzung am ..... folgende Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Ranstadt beschlossen:

**§ 1 Träger und Rechtsform**

- (1) <sup>1</sup>Die Gemeinde Ranstadt unterhält die Tageseinrichtungen für Kinder als öffentliche Einrichtungen. <sup>2</sup>Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (2) <sup>1</sup>In den Tageseinrichtungen für Kinder werden betreut:
  - a) Kinder vom 1. bis zum 3. Lebensjahr in Kinderkrippen bzw. Krippengruppen oder altersgemischten Gruppen,
  - b) Kinder vom 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt in Kindergärten bzw. Kindergartengruppen oder altersgemischten Gruppen,
  - c) Kinder aus verschiedenen Altersstufen in altersgemischten Gruppen.

**§ 2 Aufgaben**

- (1) <sup>1</sup>Die Tageseinrichtung für Kinder haben gemäß § 26 HKJGB einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag zu erfüllen. <sup>2</sup>Die Erziehung des Kindes in der Familie wird ergänzt und unterstützt und die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote gefördert. <sup>3</sup>Aufgabe der Tageseinrichtungen für Kinder ist insbesondere durch differenzierte Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
- (2) <sup>1</sup>Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 26 HKJGB sollen die pädagogischen Fachkräfte mit den Erziehungsberechtigten und den anderen an der Bildung und Erziehung des Kindes beteiligten Institutionen und Tagespflegepersonen partnerschaftlich zusammenarbeiten.

- (3) <sup>1</sup>Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben nach dem Konzept der jeweiligen Tageseinrichtung für Kinder; es ist bei Bedarf fortzuschreiben.

### **§ 3 Kreis der Berechtigten**

- (1) <sup>1</sup>Die Tageseinrichtungen für Kinder stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde Ranstadt ihre Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes haben,
- a) vom vollendeten 1. Lebensjahr an bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (Krippenkinder) und
  - b) vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zur Einschulung (Kindergartenkinder) offen.
- (2) <sup>1</sup>Ein Rechtsanspruch gegen die Gemeinde Ranstadt auf Aufnahme eines Kindes insbesondere auf Aufnahme in einer bestimmten Kindertageseinrichtung besteht nicht.

### **§ 4 Aufnahmeantrag**

- (1) <sup>1</sup>Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten. <sup>2</sup>Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung und/oder der Leitung der Kindertagesstätte. <sup>3</sup>Über die Aufnahme wird gemäß Satzung durch einen schriftlichen Bescheid der Gemeinde Ranstadt entschieden.
- (2) <sup>1</sup>Für die Betreuung in einer anderen Altersgruppe (Krippengruppe, Kindergartengruppe) bzw. den Wechsel der Altersgruppe ist keine gesonderte Anmeldung erforderlich.
- (3) <sup>1</sup>Eine Aufnahme kann nur erfolgen, wenn die Erziehungsberechtigten schriftlich bestätigen, dass sie die Belehrung des Robert-Koch-Instituts nach § 34 Abs. 5 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes zur Kenntnis genommen haben; § 8 bleibt unberührt.

### **§ 5 Aufnahmekriterien**

- (1) <sup>1</sup>Die Aufnahme erfolgt nach dem Eingang der schriftlichen Anträge nach § 4 Abs. 1 gemäß dem Alter des Kindes in der jeweiligen Altersgruppe nach § 3 Abs. 1. <sup>2</sup>Dabei wird das ältere Kind vor dem jüngeren Kind der jeweiligen Altersgruppe berücksichtigt, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts Anderes ergibt.
- (2) <sup>1</sup>Bevorzugt aufgenommen werden zunächst Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen der Förderung und Betreuung bedürfen. <sup>2</sup>Danach werden ferner entsprechend § 24 SGB VIII bevorzugt die Kinder berufstätiger und in beruflicher Aus-, Fort- und Weiterbildung befindlicher Erziehungsberechtigter bzw. Erziehungsberechtigter in Ausbildung, Fortbildung etc., aufgenommen, die aus diesem Grund auf einen Betreuungsplatz angewiesen sind, wenn die Berufstätigkeit, das Ausbildungsverhältnis und Studium durch entsprechende schriftliche Bescheinigung des Arbeitgebers, Ausbildungsträgers oder Hochschule nachgewiesen wird.

- (3) <sup>1</sup>Geschwister von Kindern, die bereits in der Tagesstätte aufgenommen wurden, können bevorzugt in derselben Einrichtung aufgenommen werden, wenn die Plätze nicht von aus anderen Gründen bevorzugt aufzunehmenden Kindern nach Abs. 2 beansprucht werden.
- (4) <sup>1</sup>Die Ganztagsplätze und/oder die Plätze mit Mittagsbetreuung werden vorrangig an Kinder vergeben, deren Erziehungsberechtigte berufstätig sind und/oder die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 erfüllen, insbesondere wenn sich dabei um Alleinerziehende handelt. <sup>2</sup>Die regelmäßige Berufstätigkeit oder Ausbildung über den Nachmittag ist auf Verlangen durch schriftliche Bestätigung nachzuweisen.
- (5) <sup>1</sup>Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. <sup>2</sup>Kinder, die wegen ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung einer Sonderbetreuung bedürfen können nur aufgenommen werden, wenn dem individuellen Förderbedarf des Kindes entsprochen werden kann und die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.
- (6) <sup>1</sup>Ortsfremde Kinder können grundsätzlich nur in die Tageseinrichtungen für Kinder aufgenommen werden, wenn und solange freie Kapazitäten vorhanden sind.
- (7) <sup>1</sup>Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der Tageseinrichtungen für Kinder erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

## § 6 Betreuungszeiten

- (1) <sup>1</sup>Die Tageseinrichtungen für Kinder sind an Werktagen montags bis freitags wie folgt geöffnet:
  - a) Basismodul von 07:00 Uhr bis 12:30 Uhr,
  - b) Mittagsmodul von 12:30 Uhr bis 13:30 Uhr,
  - c) Nachmittagsmodul 1 von 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr,
  - d) Nachmittagsmodul 2 (außer freitags) von 13:30 Uhr bis 16:30 Uhr.
- (2) <sup>1</sup>Das Basismodul ist als Pflichtmodul rechtzeitig vor Beginn für das gesamte Kindergartenjahr (jeweils beginnend am 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres) zu buchen. <sup>2</sup>Dies gilt auch für die übrigen Module. <sup>3</sup>Dabei ist für die einzelnen Wochentage eine unterschiedliche Modulwahl möglich. <sup>4</sup>Eine Änderung der Modulwahl ist auch mitten im Kindergartenjahr möglich.
- (3) <sup>1</sup>Die Gemeinde Ranstadt stellt ein Gutscheineheft für die flexible hinzu Buchung einzelner Module gegen einen Kostenbeitrag gemäß der Kostenbeitragsatzung frei zur Verfügung.
- (4) <sup>1</sup>Über das Zustandekommen von Modulen wird im Einzelfall nach Buchungszahlen in der jeweiligen Tageseinrichtung für Kinder entschieden.
- (5) <sup>1</sup>Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Betreuungszeit besteht nicht.

- (6) <sup>1</sup>Ganztagsplätze und eine Mittagsbetreuung mit Verpflegung werden nur im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten angeboten. <sup>2</sup>Wenn keine freien Plätze mehr vorhanden sind, kann eine Vergabe erst nach dem Freiwerden von Plätzen erfolgen; § 5 Abs. 6 gilt entsprechend.
- (7) <sup>1</sup>Die Tageseinrichtung für Kinder kann aus folgenden Gründen und in folgenden Zeiträumen geschlossen werden:
- während der gesetzlich festgesetzten Sommerferien in Hessen für drei Wochen und zwei Tage,
  - in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr,
  - wegen Streiks, Fortbildungsmaßnahmen des Personals, Betriebsausflug, krankheitsbedingten Personalausfällen, bei bestehenden Gesundheitsgefährdungen, höherer Gewalt und vergleichbaren Gründen.
- (8) <sup>1</sup>Die Kostenbeiträge sind während der Schließungszeiten weiter zu zahlen. <sup>2</sup>Es gibt auch für unerwartete Schließungen z. B. wegen Streiks keinen Rückerstattungsanspruch.
- (9) <sup>1</sup>Bekanntgaben bezüglich der jeweiligen Schließungszeiten erfolgen zeitnah durch Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde Ranstadt ([www.ranstadt.de](http://www.ranstadt.de)) und durch Aushang in den Tageseinrichtungen für Kinder.

## **§ 7 Notbetreuung**

- (1) <sup>1</sup>Für Kinder, deren Erziehungsberechtigte in dem bekannt gegebenen Schließungszeitraum nachweislich (in schriftlicher Form z. B. durch Arbeitgeberbestätigung) keinen Urlaub nehmen und/oder für ihre Kinder keine Betreuung oder Beaufsichtigung organisieren können, kann, wenn eine ausreichende Anzahl von Fachkräften zur Verfügung steht, eine Notbetreuung angeboten werden. <sup>2</sup>Auf die Notbetreuung besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) <sup>1</sup>Über die Einrichtung einer Notbetreuung während allgemeiner Schließungszeiten entscheidet die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) <sup>1</sup>Für die Notbetreuung ist ein gesonderter Kostenbeitrag zu entrichten, der sich nach der Betreuungszeit richtet.
- (4) <sup>1</sup>Die Einzelheiten der Notbetreuung werden in den Tageseinrichtungen für Kinder durch Aushang sowie auf der Homepage der Gemeinde Ranstadt ([www.ranstadt.de](http://www.ranstadt.de)) bekannt gemacht.

## **§ 8 Gesundheitliche Voraussetzungen für die Aufnahme**

- (1) <sup>1</sup>Zum Schutz des aufzunehmenden Kindes ist zu belegen, dass gegen die Aufnahme in die Tageseinrichtung keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. <sup>2</sup>Dies kann insbesondere durch Vorlage des Impfausweises und des Vorsorgeuntersuchungsheftes geschehen, wenn aus diesem hervorgeht, dass die Früherkennungsuntersuchungen

altersgemäß erfolgt sind, oder durch Vorlage eines ärztlichen Attests, für dessen Kosten die Erziehungsberechtigten aufzukommen haben.

- (2) <sup>1</sup>Die Impfbescheinigung (§ 2 des Kindergesundheitsschutzgesetzes) ist vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder vorzulegen.
- (3) <sup>1</sup>Die Erziehungsberechtigten haben vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, dass das Kind alle seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechenden öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat und frei von ansteckenden Krankheiten ist.
- (4) <sup>1</sup>Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Tageseinrichtungen für Kinder nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

## **§ 9 Pflichten der Erziehungsberechtigten**

- (1) <sup>1</sup>Die Kinder sollen die Tageseinrichtung für Kinder regelmäßig und pünktlich innerhalb der angegebenen Betreuungszeit besuchen. <sup>2</sup>Hierzu ist das Konzept nach § 2 Abs. 3 ausschlaggebend.
- (2) <sup>1</sup>Die Kinder sollten zweckmäßig und sauber gekleidet sein.
- (3) <sup>1</sup>Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Tageseinrichtung für Kinder und holen sie bis zur Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Tageseinrichtung für Kinder pünktlich wieder ab. <sup>2</sup>Sollten die Abholzeiten überschritten werden, wird eine entsprechende Zusatzgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Kostenbeitragssatzung zu dieser Satzung berechnet.
- (4) <sup>1</sup>Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Tageseinrichtung für Kinder und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Erziehungsberechtigten oder abholberechtigte Personen.
- (5) <sup>1</sup>Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung für Kinder schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. <sup>2</sup>Personen unter sechzehn sind nicht zur Abholung berechtigt. <sup>3</sup>Diese Erklärung kann widerrufen werden. <sup>4</sup>Die Gemeinde Ranstadt ist nicht verpflichtet die vorgelegte Erklärung auf ihre Echtheit oder deren Wahrheitsgehalt zu überprüfen. <sup>5</sup>Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.
- (6) <sup>1</sup>Bei Verdacht oder Auftreten bestimmter ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Familie des Kindes (§ 34 Infektionsschutzgesetz) sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Tageseinrichtung für Kinder verpflichtet. <sup>2</sup>Die entsprechenden Krankheiten sowie daraus folgende Verpflichtungen ergeben sich aus dem Merkblatt nach § 4 Abs. 3.

- (7) <sup>1</sup>Wenn Kinder aus krankheitsbedingten oder sonstigen Gründen die Tageseinrichtungen für Kinder nicht besuchen können, sind sie von den Erziehungsberechtigten umgehend, jedoch spätestens bis 8.00 Uhr, am gleichen Tag unter Angabe der vermutlichen Fehlzeit bei der Leitung als abwesend zu melden.
- (8) <sup>1</sup>Wird von Mitarbeiter/innen der Tageseinrichtung für Kinder eine Erkrankung oder Verletzung eines Kindes festgestellt, sind die Erziehungsberechtigten nach entsprechender Benachrichtigung verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen.

## **§ 10 Pflichten der Leitung der Tageseinrichtung**

- (1) <sup>1</sup>Die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder nach Terminvereinbarung in einer Sprechstunde Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) <sup>1</sup>Die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder erfüllt die Pflichten nach § 34 Abs. 6 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes.

## **§ 11 Elternversammlung und Elternbeirat**

<sup>1</sup>Für Elternversammlung und Elternbeirat nach dem § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches wird Näheres durch die Satzung über Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt.

## **§ 12 Versicherung**

- (1) <sup>1</sup>Die Gemeinde Ranstadt versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen die Folgen von Sachschäden.
- (2) <sup>1</sup>In der Tageseinrichtung für Kinder sowie auf dem direkten Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich unfallversichert.
- (3) <sup>1</sup>Für von Kindern mitgebrachte und in den Tageseinrichtungen für Kinder abhandengekommene Wertgegenstände (z. B. Schmuck, Uhren, Spielsachen, etc.) haftet die Gemeinde Ranstadt nicht.

## **§ 13 Kostenbeiträge**

<sup>1</sup>Für die Betreuung in der Tageseinrichtung für Kinder wird von den Erziehungsberechtigten bzw. den gesetzlichen Vertretern der Kinder ein im Voraus zahlbarer Kostenbeitrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Kostenbeitragsatzung zu dieser Satzung erhoben.

## § 14 Abmeldung

- (1) <sup>1</sup>Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder oder der Gemeindeverwaltung vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des **über**nächsten Monats wirksam.
- (2) <sup>1</sup>Bei Fristversäumnis ist der Kostenbeitrag für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (3) <sup>1</sup>Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Tageseinrichtung für Kinder ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand auf Antrag der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder und nachgewiesener Anhörung der Erziehungsberechtigten. <sup>3</sup>Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (4) <sup>1</sup>Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Tageseinrichtung für Kinder fernbleiben, können sie nach einer schriftlichen Mahnung durch Bescheid gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>Für eine Neuanschuldung gilt § 4 dieser Satzung.
- (5) <sup>1</sup>Werden die Kostenbeiträge dreimal – trotz erfolgter Mahnung – nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz mit der Bekanntgabe durch Bescheid gegenüber den Erziehungsberechtigten. <sup>2</sup>Für eine Neuanschuldung gilt § 4 dieser Satzung.

## § 15 Gespeicherte Daten

- (1) <sup>1</sup>Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder sowie für die Erhebung der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtung für Kinder werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
  - a) Allgemeine Daten:
    - Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten, Abholberechtigten und der Kinder,
    - Geburtsdaten aller Kinder sowie
    - weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten.
  - b) Kostenbeitrag:
    - Berechnungsgrundlagen,
    - Daten für Ermäßigungen.
  - c) Rechtsgrundlage:
    - Hessische Gemeindeordnung (HGO),
    - Kommunalabgabengesetz (KAG),
    - Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB),
    - Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDISG),
    - EU Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO),
    - diese Satzung.

- (2) <sup>1</sup>Die Löschung der Daten erfolgt zwei Jahre nach dem Verlassen der Tageseinrichtung für Kinder durch das Kind.
- (3) <sup>1</sup>Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gem. § 51 Abs. 1 HSIDG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

### **§ 15 In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Ranstadt tritt am 01.10.2022 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Ranstadt vom 12.06.2019 außer Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Ranstadt, den .....

Siegel

Cäcilia Reichert-Dietzel  
Bürgermeisterin